

Mann in sehr bezeichnender Weise hierüber ausgesprochen hat. Wie wenig zuweilen den neuesten Vorschriften ungeachtet mit Sicherheit auf den Schutz der untern Gerichtsbehörden gerechnet werden kann, wo es gilt, die Auctorität einer Gutsobrigkeit und eines Patrons zu wahren, meine Herren, das kann ich Ihnen durch ein Erkenntniß beweisen, worin die Verurtheilung zweier Subjecte wegen Winkelschreiberei, Beleidigung und Verleumdung des Kirchenpatrons in seiner Pflichterfüllung mit einer geringen Geldstrafe belegt wurde, während der Beleidigte zur Wahrung seiner obrigkeitlichen Stellung gebeten hatte, Gefängniß zu verhängen. Die Erfahrungen, die ich selbst als Kirchenpatron im Königreiche Sachsen gemacht habe, haben mich bewogen, selbige gestützt auf thatsächliche Entscheidungen der Behörden in einem Exposé zusammenzustellen, welches ich sehr bald vollendet zu sehen hoffe. Da es Gegenstände unsrer Gesetzgebung berührt, so werde ich es auf Verlangen bereitwillig jedem Mitgliede der Kammer zur Einsicht mittheilen. Man wird darin die Belege zu Dem finden, was ich heute über die Stellung der Patrone, desgleichen über den Geist mancher Behörden bei uns gesagt habe. Ich schliesse mit dem Wunsche, daß es dem hohen Cultusministerium gelingen möge, das Vertrauen der Kirchenpatrone in seinen Schutz immer mehr zu befestigen. Ich habe die aus dem Munde des Herrn Cultusministers wiederholt bei mehreren Anlässen und auch heute wieder vernommenen Worte: „er wünsche, daß die Kirchenpatrone von ihren Rechten und Pflichten in vollem Maße Gebrauch machen,“ mit doppelter Freude begrüßt als Ermuthigung zur Ausdauer, zum Ausharren bei Ausübung der Patronatspflicht!

Königlicher Commissar Dr. Hübel: Nur eine kurze Bemerkung auf Das, was der geehrte Herr Referent sagte, will ich mir erlauben. Er bemerkte nämlich bei Erwähnung des Recesses, welcher über die Trennung der Parochien Merchau und Cannewitz geschlossen worden ist, daß der Patron zu Merchau sich wiederholt gegen die Minderung des Einkommens der Custodie zu Merchau verwahrt habe. Nur um Mißverständnisse zu vermeiden, erwidere ich darauf, daß dies keineswegs geschehen ist bei den Verhandlungen über die Trennung beider Parochien, sondern nur erst seitdem durch Verordnung der Kreisdirection vom Jahre 1855 eine solche Trennung der Einnahmen beider Custodenstellen vorgenommen worden ist, hat der Kirchenpatron eine solche Verwahrung eingelegt. Es kann also diese Verwahrung nicht in Beziehung gebracht werden mit den Bestimmungen des Recesses vom Jahre 1853.

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Im Allgemeinen glaube ich wohl, annehmen zu dürfen, daß es nicht die Absicht der geehrten Kammer sei, über die Patronatsverhältnisse in eine detaillirte Berathung einzugehen. Es liegt hier eine specielle Beschwerde gegen das Ministerium

zur Berathung vor, und es kommt also, wie mir scheint, zunächst darauf an, ob die geehrte Kammer diese Beschwerde für begründet erachtet oder nicht. Nach der Ansicht, die der geehrte Abg. v. Rochow aussprach, scheint er sich selbst nunmehr der Ansicht zuzuneigen, daß das Ministerium hier nicht fehlgegriffen habe; er hat aber diese Gelegenheit ergreifen zu müssen geglaubt, im Allgemeinen über die Stellung der Patrone sich auszusprechen, sowie über die hier und da vorkommende Mißachtung derselben. Es liegt in der Natur der Sache, daß ich nicht im Stande bin, ihm auf diesem Gebiete speciell zu folgen, eben weil er etwas Specielles zur Kenntniß des Ministeriums nicht gebracht hat; die Versicherung aber kann ich ihm und überhaupt geben, daß, wenn Beschwerden in dieser Rücksicht an das Ministerium gelangen, das Ministerium wie bisher, so auch fernerhin nach seiner besten Ueberzeugung und nach den bestehenden Gesetzen verfahren, mithin Erörterungen anstellen und dann geeignete Entschlüsse fassen wird. Das kann ich aber freilich bei der Gelegenheit nicht zurückhalten, daß theils manche Patrone die wirklichen, nicht die vermeintlichen, hochwichtigen Rechte, die allerdings der Patron hat, nicht immer in der Weise ausüben, wie von einem recht gewissenhaften Patron erwartet und von dem Ministerium gewünscht wird, und zweitens auch die Bemerkung nicht vorenthalten, daß hier und da auch Uebergriffe oder wenigstens Bestrebungen danach in einer Weise sich gezeigt haben, die freilich die Möglichkeit des Bestehens eines Kirchenregiments überhaupt beinahe in Zweifel ziehen läßt, eine Bemerkung, die vollkommen mit der von Herrn v. Rochow selbst gemachten übereinstimmt, daß er eine so weite Ausdehnung der Patronatsrechte selbst nicht in Anspruch zu nehmen gesonnen sei, wie dies hier und da versucht worden. Was die Bemerkungen des Herrn Referenten, um mit wenigen Worten auf den eigentlichen Gegenstand zurückzukommen, um den es hier zunächst sich handelt, anlangt — die vorliegende Beschwerde —, so habe ich darauf nur Zweierlei zu bemerken, einmal nämlich die Andeutung von ihm, daß er selbst zugebe, es sei ja eben bloß eine Wahrscheinlichkeit ausgesprochen worden, es könne von Stiftungen hier wohl die Rede sein. Ich gebe das zu, daß das im Berichte enthalten ist, muß da aber freilich bemerken, daß nur an diese Wahrscheinlichkeitsannahme eine außerordentlich wichtige Resolution geknüpft ist, und daß, wie mir scheint, wenn man etwas nicht ganz gewiß weiß, eine solche Resolution, „die Beschwerde der Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen“, daran zu knüpfen mir wenigstens sehr schwer fallen würde. Die zweite Bemerkung ist die, daß der geehrte Herr Referent eben bemerkte, es sei in dem Reccesse von Seiten des Patrons zu Merchau lediglich davon die Rede gewesen, von einer Trennung der Parochie, aber nicht speciell von der hier fraglichen Rente. Vollkommen zugegeben! Davon ist aber